

# Deutsche Steuer-Zeitung

und

## Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

24. August 1940

Nummer 34

Industrieverlag Spaeth & Lunde, Berlin W 35  
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,  
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin  
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich  
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,  
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch  
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften  
an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Der vollständige oder auszugsweise Nachdruck der Artikel in diesem Heft ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verlags gestattet

## Die Finanzkraft des Reiches

Von Fritz Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium

Mancher im Inland und im Ausland fragt, wie denn das Reich den ihm aufgezwungenen Krieg finanziere. Die Fragesteller weisen auf die Riesenausmaße der militärischen Rüstung und des militärischen Einsatzes hin. Sie bemerken, daß keinerlei öffentliche Aufforderung zur Zeichnung von Reichsanleihe ergehe, und daß auch die erwartete durchgreifende Erhöhung der Steuern ausgeblieben sei. Sie fragen, ob denn unter solchen Umständen der Reichshaushalt ausgeglichen und die Festigkeit der Reichsmark gewährleistet sei. Die Beantwortung der Frage ist sehr einfach:

Die Beträge, die das Reich verausgabt, werden in der Deutschen Volkswirtschaft unmittelbar und mittelbar zu Einkünften natürlicher und juristischer Personen. Diese Einkünfte bestehen insbesondere in Löhnen, Gehältern, Kriegsfamilienunterhalt, Pensionen, Zinsen und Unternehmergewinnen.

Auch die Beträge, die das Reich für Güter aus dem Ausland aufwendet, werden in der Deutschen Volkswirtschaft zu Einkünften natürlicher und juristischer Personen; denn diese Güter aus dem Ausland werden durch Erzeugnisse der Deutschen Volkswirtschaft bezahlt.

Es kommen in der Deutschen Volkswirtschaft auch Einkünfte vor, die auf Ausgaben der Länder, der Gemeinden usw. und auf Ausgaben der natürlichen Personen, der Personengesellschaften, der Kapitalgesellschaften usw. beruhen.

Wie werden nun die Einkünfte durch die Bezahler verwendet? Es gibt im wesentlichen drei Verwendungsmöglichkeiten:

1. die privatwirtschaftliche Bedarfsdeckung,
2. die Entrichtung von Steuern,
3. die Vermögensbildung.

Die privatwirtschaftliche Bedarfsdeckung besteht in der Bestreitung des Lebensunterhalts der natürlichen Personen, bei den Vermögensbesitzern außerdem in den Aufwendungen für Instandhaltung und Erhaltung des Vermögens. Als Vermögensbesitzer kommen hier insbesondere die Unternehmer aller Art und die Hausbesitzer in Betracht.

Der privatwirtschaftlichen Bedarfsdeckung sind Grenzen gezogen. Es kann niemand mehr essen und trinken und sich unterhalten, als er verträgt, es braucht in der Regel niemand mehr an Kleidung und Wohnung, als seiner Stellung entspricht, und auch die Ausmaße der Instandhaltung und Erhaltung von Vermögen sind nicht unbegrenzt.

Dahinzu kommt, daß einige Güter, die für die privatwirtschaftliche Bedarfsdeckung in Betracht kommen, während des Krieges bezugsbeschränkt sind. Die Bezugsbeschränkung ist vorgekommen, um die Nachfrage nach bestimmten Verbrauchsgütern auf das unbedingt Erforderliche zu begrenzen und sie innerhalb der Volkswirtschaft sozial gerecht zu verteilen.

Wie groß die Beträge auch sein mögen, die durch das Reich verausgabt werden, sie werden in jedem Fall in der Deutschen Volkswirtschaft zu Einkünften natürlicher und juristischer Personen. Der Teil der Einkünfte, der für die privatwirtschaftliche Bedarfsdeckung verwendet werden kann, ist jedoch begrenzt. Je größer die Summe der Einkünfte ist, die in der Deutschen Volkswirtschaft erscheinen, um so größer ist demgemäß die Summe, die für andere Zwecke als für die privatwirtschaftliche Bedarfsdeckung zur Verfügung steht.

Als die anderen Zwecke kommen im wesentlichen die Entrichtung von Steuern und die Vermögensbildung in Betracht.

Was den Personen nach Vornahme der privatwirtschaftlichen Bedarfsdeckung von ihren Einkünften verbleibt, steht zunächst zur Entrichtung von Steuern zur Verfügung.

Die Steuern stellen den Beitrag des Einzelnen zu den Kosten des Staates dar. Sie bemessen sich nach der Größe des Finanzbedarfs des Staates und nach der steuerlichen Leistungskraft der Gesamtheit aller natürlichen und juristischen Personen.

Jede natürliche und jede juristische Person verdankt ihr Dasein, ihre Einkünfte und die Erhaltung ihres Vermögens im wesentlichen der durch den Staat gewährleisteten Gemeinschaftsordnung. Diese Gemeinschaftsordnung und damit die Möglichkeit zur Erzielung von Einkünften und zur Erhaltung von Vermögen ist nur gewährleistet, wenn der Staat

den Einzelnen mit einem Teil seiner Einkünfte an den Kosten des Staates beteiligt.

Das Steueraufkommen des Reichs hat sich von 6,8 Milliarden Reichsmark im Rechnungsjahr 1933 auf 23,6 Milliarden Reichsmark im Rechnungsjahr 1939 erhöht. Diese Steigerung ist im wesentlichen auf die Vermehrung und Vergrößerung der Einkünfte, der Vermögen, der Umsätze und des Verbrauchs zurückzuführen. Es spiegelt sich darin die grundlegende Wandlung in den Lebensmöglichkeiten des Deutschen Volkes, die der Führer nach Übernahme der staatlichen Macht vollzogen hat. Die Folge dieser Wandlung war und ist der gigantische Aufschwung von Arbeit und Wirtschaft.

Durch die glänzende Entwicklung des Steueraufkommens ist die Finanzierung des Aufbaus der Deutschen Wehrmacht wesentlich erleichtert worden. Die Aufrüstung hatte bereits bei Beginn des Krieges einen gigantischen Stand erreicht. Es standen und stehen riesige Mengen an Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen und Vorräten an anderen kriegswichtigen Gütern bereit.

Das Steueraufkommen entwickelt sich nach wie vor — auch während des Krieges — sehr günstig. Eine Gegenüberstellung des Aufkommens in den ersten vier Monaten des Rechnungsjahres 1940 (April bis Juli) gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1939 ergibt bei den Steuern, in denen sich der Wohlstand des Volkes spiegelt, das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	1939	1940
Lohnsteuer . . . . .	876,8	934,5
Veranlagte Einkommensteuer . .	1 430,0	1 503,2
Vermögensteuer . . . . .	106,2	126,5
Zuckersteuer . . . . .	132,2	153,1
Biersteuer . . . . .	196,4	204,9
Tabaksteuer . . . . .	355,3	471,3.

Die Kriegszuschläge auf die Lohnsteuer, auf die veranlagte Einkommensteuer, auf Bier und auf Tabak sind in diesen Summen nicht enthalten. Die Gegenüberstellung bezieht sich auf einen unveränderten Gesetzesstand. Das Aufkommen in den neuen Ostgebieten ist bisher nur unbedeutend gewesen.

Aus der Entwicklung des Aufkommens an Lohnsteuer ergibt sich, daß die Arbeitsmenge und die Lohnsumme, die in der Deutschen Volkswirtschaft vorkommen, auch während des Krieges fortgesetzt steigen.

Die Zunahme des Verbrauchs an Zucker, Bier und Tabak ist zum Teil auf den vergrößerten Bedarf der Wehrmacht, zum Teil auf die Vermehrung und Vergrößerung der Einkünfte und zum Teil auf die Einbeziehung der neuen Ostgebiete zurückzuführen. Bei Bier und Tabak wird auch eine Verlagerung von bezugsbeschränkten Verbrauchsgütern auf Bier und Tabak angenommen werden können.

Aus dem erhöhten Verbrauch an Zucker, Bier und Tabak durch Zivilpersonen ergibt sich, daß die steuerliche Belastung in Deutschland auch im Krieg durchaus erträglich ist. Seit Kriegsbeginn bestehen der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer und der Kriegszuschlag auf Tabak, Bier, Branntwein und Schaumwein. Es erweist sich, daß der Bevölkerung trotz dieser Zuschläge noch genügend Spielraum bleibt, ihren Verbrauch an verschiedenen Gütern zu erhöhen.

Die Kriegszuschläge zur Einkommensteuer und auf Tabak, Bier, Branntwein und Schaumwein haben im ersten Drittel des Rechnungsjahres 1940 1 249,7 Millionen Reichsmark erbracht.

Das gesamte Steueraufkommen des Reichs — einschließlich der Kriegszuschläge — hat im ersten Drittel des Rechnungsjahres 1940 8 171,2 Millionen Reichsmark betragen. Es wird im gesamten Rechnungsjahr 1940 mindestens 25 Milliarden Reichsmark erreichen. Der zwangsläufige Rückgang insbesondere an Reichsfluchtsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und Zöllen wird reichlich ausgeglichen durch

das Mehr an Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer und Verbrauchsteuern.

Im Reichsgesetzblatt wird neben die Verordnung über die Aufhebung der Mehreinkommensteuer verkündet. Danach wird die Mehreinkommensteuer für das Kalenderjahr 1940 und für die folgenden Kalenderjahre nicht mehr erhoben. Die Mehreinkommensteuer war erstmals für das Kalenderjahr 1939 erhoben worden, und zwar nach dem Mehreinkommen, das natürliche und juristische Personen in 1938 gegenüber 1937 erzielt hatten. Es hat sich bei der Durchführung der Mehreinkommensteuer ergeben, daß der Begriff „Mehreinkommen“ in vielen Fällen etwas sehr Problematisches ist. Dahinzu kommen die mannigfachen Veränderungen der Einkommensverhältnisse während des Krieges und nach Beendigung des Krieges. Diese sind nicht geeignet, als Grundlage für die Ermittlung von Mehreinkommen zu dienen.

Die Personen mit Mehreinkommen, die eine Mehreinkommensteuer nicht mehr zu entrichten haben, werden den entsprechenden Betrag, viele vielleicht sogar den gesamten Betrag ihres Mehreinkommens, in Schuldtiteln des Reichs anlegen, die sie bei allen Bankunternehmungen in Städten verschiedener Größe und mit verschiedener Laufzeit erwerben können.

Was den Personen nach Vornahme der privatwirtschaftlichen Bedarfsdeckung und nach Entrichtung der Steuern von ihren Einkünften verbleibt, stellt Vermögen dar. Solches kann in Kunstgegenständen, Grundstücken, Betriebsgegenständen, Schuldtiteln des Reichs (Reichsanleihe, Reichsschatzanweisungen, Reichswechseln), Sparguthaben, Bankguthaben, Versicherungen, Pfandbriefen, Industriefuldverschreibungen, Aktien und dergl. angelegt werden.

Der Anlage von Vermögen in Kunstgegenständen, Grundstücken und Betriebsgegenständen sind Grenzen gezogen, die sich aus Bedarf und Angebot ergeben. Was in Schuldtiteln des Reichs, Sparguthaben, Bankguthaben, Versicherungen, Pfandbriefen, Industriefuldverschreibungen, Aktien und dergl. angelegt wird, stellt Kapitalvermögen dar. Solches kommt unmittelbar oder mittelbar den Finanzen des Reichs zugute.

Viele Personen lassen sich durch ihre Bank oder Sparkasse Schuldtitel des Reichs besorgen.

Andere Personen bilden Sparguthaben, Bankguthaben, Versicherungsguthaben und dergl. Diese Guthaben drängen bei den Sparkassen, Genossenschaften, Banken, Versicherungsgesellschaften und dergl. nach Anlage in Wertpapieren.

Die Nachfrage nach Schuldtiteln des Reichs, nach Pfandbriefen und nach Schuldtiteln der Industrie ist bisher stets so groß gewesen, daß der Finanzbedarf des Reichs und der Wirtschaft ohne Schwierigkeit gedeckt werden konnte. Die Schuldtitel des Reichs sind den verschiedenen Absichten und Zwecken der Vermögensanlage angepaßt. Die Laufzeiten sind verschieden lang.

Es gehört zu den Aufgaben der Reichsbank, daß sie dem Reich vorübergehend Betriebskredit gewährt. Der Betrag schwankt je nach dem Massenbedarf des Reichs. Er hat noch niemals eine Milliarde Reichsmark überschritten.

Der Schuldenstand des Reichs ist bei Beginn des Krieges noch sehr niedrig gewesen. Die Staatsschulden Englands und Frankreichs waren, gemessen am Volkseinkommen dieser Länder, wesentlich größer. Die Zunahme der Reichsschuld bewegt sich auch während des Krieges in durchaus erträglichen Grenzen. Der heutige Stand der Reichsschuld kann nicht als besonders groß bezeichnet werden. Er gewährt, gemessen an der Größe und Leistungskraft der Deutschen Volkswirtschaft und der daraus sich ergebenden Steuerkraft, noch genügend Spielraum nach oben. Die Sicherheit der Verzinsung und Til-

gung steht außer Frage. Von den Zinsen fließt stets ein Teil in Form von Steuern an das Reich zurück.

\*

Die Finanzierung des Krieges geschieht im nationalsozialistischen Deutschland nicht durch Inanspruchnahme der Notenpresse, sondern auf durchaus natürliche Weise. Sie beruht auf dem Einkommen des Deutschen Volkes. Ein Teil des Volkseinkommens steht dem Reich in Form von Steuern zur Verfügung. Der Teil, der nach Vornahme der privatwirtschaftlichen Bedarfsdeckung und nach Abzug der Steuern vom Volkseinkommen verbleibt, drängt selbsttätig im wesentlichen nach An-

lage in Schuldtiteln des Reichs. Dieser Drang führt zur Deckung des Finanzbedarfs des Reichs, der über die Summe des Steueraufkommens hinaus besteht.

Das Volkseinkommen ist nach Übernahme der staatlichen Macht durch den Führer unentwegt gestiegen. Es ist sicher, daß es weiter steigen wird. Diese Steigung wird zwangsläufig zu weiterer Vergrößerung der Produktionskraft der Deutschen Volkswirtschaft, zu weiterer Stärkung der Finanzkraft des Reichs und zu weiterer Vergrößerung der sozialen und kulturellen Möglichkeiten im Großdeutschen Reich Adolf Hitlers führen.

## Umsatzsteuer bei Sammelsendungen

Von Ministerialrat Herting, Berlin, Reichsfinanzministerium

### Inhalt:

1. Der Ort der Lieferung,
2. Steuerliche Bedeutung des Orts der Lieferung,
3. Bürgerlich-rechtliche Bedeutung des Orts der Lieferung,
4. Sammelsendungen,
5. Bestimmtheit des Gegenstands der Lieferung,

6. Steuerliche Voraussetzungen einer Lieferung durch Sammelsendung,
7. Das Ausschneiden.
8. Nachweis.

### 1. Der Ort der Lieferung

Eine Lieferung liegt vor, wenn der Unternehmer den Abnehmer befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand (über den Gegenstand der Lieferung) zu verfügen.

Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

#### Beispiel 1:

A kauft in einem Laden ein Buch. Die Lieferung des Buches wird in dem Laden ausgeführt.

Übersendet der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung an den Abnehmer, so kann der Ort der Lieferung der Ort sein, an dem sich der Abnehmer befindet, es kann auch der Ort sein, an dem sich der Liefernde Unternehmer befindet. Welcher dieser beiden Fälle gegeben ist, hängt davon ab, ob der Lieferer die Ware mit eigenen Beförderungsmitteln zum Abnehmer befördert, oder ob er sich eines Frachtführers oder eines Spediteurs bedient.

Übersendet der Lieferer die Ware mit eigenen Beförderungsmitteln (zum Beispiel durch einen Angestellten, durch eigenes Fuhrwerk, Lieferauto usw.) an den Abnehmer, so ist der Ort der Lieferung da, wo die Ware an den Abnehmer übergeben wird, zum Beispiel in dessen Wohnung.

#### Beispiel 2:

Die Firma B in Berlin hat eine Ware an ihren Abnehmer C in Brandenburg verkauft. Die Firma B unterhält in Brandenburg eine Zweigniederlassung. Die Ware wird von Berlin an die Zweigniederlassung durch die Bahn versendet. Die Zweigniederlassung holt die Ware mit ihrem Lieferkraftwagen am Bahnhof in Brandenburg ab und fährt sie zum Abnehmer C in dessen Wohnung. Ort der Lieferung ist die Wohnung des C.

Es spielt keine Rolle, daß die Ware auf dem Weg zum Abnehmer zunächst durch die Bahn befördert worden ist. Die Bahnbeförderung ist nur benutzt worden, um die Ware von der Hauptniederlassung zur Zweigniederlassung zu befördern. Sie ist nicht benutzt worden, um dem Abnehmer die Verfügungsmacht über die Ware zu verschaffen.

Sendet der Lieferer die Ware unmittelbar durch einen selbständigen Beförderungsunternehmer oder Spediteur an den Abnehmer, so sprechen wir von einem „Versenden“ der Ware. Ort der Lieferung beim Versenden ist der Ort der Übergabe an den Beförderungsunternehmer oder Spediteur.

### Beispiel 3:

Die Firma B in Berlin hat eine Ware an ihren Abnehmer C in Brandenburg verkauft. Die Firma B sendet die Ware als Postpaket dem Abnehmer zu. Ort der Lieferung ist Berlin (das Postamt, in dem die Ware in Berlin aufgegeben wurde).

Die gesetzliche Regelung dieser Fälle finden wir in § 3 UStG, § 2 Absatz 1 und §§ 4 und 5 UStWB.

### 2. Steuerliche Bedeutung des Orts der Lieferung

Ob ein Umsatz unter das Umsatzsteuergesetz fällt oder nicht, hängt davon ab, ob der Umsatz im Inland oder im Ausland ausgeführt wurde. Nur inländische Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer. Hinweis auf § 1 Absatz 2 UStWB. Eine Lieferung, die im Inland ausgeführt wurde, fällt deshalb unter das Umsatzsteuergesetz. Der Ort der Lieferung ist dafür maßgebend, ob eine Lieferung umsatzsteuerbar ist oder nicht.

Steuerfreie Einfuhranschlußlieferungen sind gegeben, wenn eingeführte Waren der Freiliste 2 nach der Einfuhr in einem Seehafenplatz im Großhandel geliefert werden. Die Steuerfreiheit dieser Warenlieferungen ist nur gegeben, wenn die Lieferungen in einem Seehafenplatz ausgeführt werden. Der Ort der Lieferung (hier: in einem Seehafenplatz) ist dafür maßgebend, ob die Befreiungsvorschrift anzuwenden ist. Hinweis auf § 4 Ziffer 2 a UStG und §§ 19 bis 21 UStWB.

Der Unternehmer kann die Auslagen, die ihm dadurch entstehen, daß er die Ware an den Abnehmer versendet, von dem Entgelt für die steuerpflichtige Lieferung unter gewissen Voraussetzungen abziehen. Hinweis auf § 5 Absatz 4 UStG und § 49 Absatz 1 UStWB. Es kommen hier nur die Kosten der Versendung bei Ausführung einer Lieferung in Betracht. Kosten, die vor der Ausführung des Versendungs geschäfts entstehen, sind nicht abzugsfähig. Es kommt dabei auf den Zeitpunkt der Lieferung an. Der Zeitpunkt der Lieferung wird in der gleichen Weise wie der Ort der Lieferung bestimmt.

Im Beispiel 2 des vorigen Abschnitts sind die Kosten der Bahnbeförderung vor der Ausführung der Lieferung entstanden. Diese Kosten sind nicht abzugsfähig. Im Beispiel 3 des vorigen Abschnitts sind die Kosten der Versendung mit der Post bei Ausführung der Lieferung entstanden. Sie sind abzugsfähig.

Der Ort und die Zeit der Lieferung sind hiernach dafür entscheidend, ob eine Lieferung unter das Umsatzsteuergesetz fällt. Sie sind in manchen Fällen dafür entscheidend, ob eine Lieferung steuerfrei ist oder nicht oder ob abzugsfähige Versendungskosten oder nichtabzugsfähige Beförderungskosten (sogenannte Vorfrachten) gegeben sind.

### 3. Bürgerlich-rechtliche Bedeutung des Orts der Lieferung

§ 447 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

„Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.“

Wir finden also, daß der Übergang der Gefahrtragung vom Verkäufer auf den Käufer im bürgerlichen Recht ganz ähnlich geregelt ist, wie im Umsatzsteuerrecht die Frage, wo und wann eine Lieferung ausgeführt wurde. Das ist kein Zufall. Der Grund, der für beide Regelungen maßgebend war, ist der gleiche: die rechtlichen Wirkungen der Lieferung sollen eintreten; sobald der Verkäufer alles getan hat, was seinerseits erforderlich ist, um das Lieferungs-geschäft zu erfüllen.

Sowohl das bürgerliche Recht wie das Umsatzsteuerrecht verlegen gewisse Wirkungen des Versendungs-geschäfts zeitlich vor den Zeitpunkt, in dem alle anderen Wirkungen der Lieferung eingetreten sind.

Beim Kaufvertrag ist der Verkäufer nach bürgerlichem Recht verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an der Ware zu verschaffen. Der Eigentumswechsel tritt beim Versendungs-geschäft erst ein, wenn die Ware dem Käufer übergeben ist, zum Beispiel durch die Post ausgehändigt ist. Der Gefahrübergang tritt jedoch schon ein, wenn die Ware zur Post gegeben wird. Geht die Ware unterwegs unter, zum Beispiel dadurch, daß der Postwagen mit der Ware verbrennt, so muß der Käufer gleichwohl den Kaufpreis an den Verkäufer entrichten. Der Verkäufer ist mit dem empfangenen Kaufpreis umsatzsteuerpflichtig.

Aus diesem Grund ist die umsatzsteuerliche Regelung ähnlich wie die bürgerlich-rechtliche. Der Abnehmer erhält mit der Aufgabe der Ware zur Post noch nicht die Verfügungsmacht über die Ware. Nur der Absender, der liefernde Unternehmer, steht mit der Post in vertraglichen Beziehungen. Der Beförderungsunternehmer ist verpflichtet, nur den Weisungen des Absenders zu folgen, zum Beispiel einer telegraphischen Anweisung, die Ware nicht an den Abnehmer auszuhandigen. Die Lieferung würde deshalb beim Versendungs-geschäft noch nicht mit der Übergabe an den Beförderungsunternehmer ausgeführt, wenn nicht im § 5 Absatz 2 UStWB ausdrücklich bestimmt wäre, daß die Lieferung mit der Übergabe an den Beförderungsunternehmer als ausgeführt gilt. Die Lieferung gilt in diesen Fällen als ausgeführt, obgleich die Verfügungsmacht noch nicht verschafft ist. Sie gilt deshalb als ausgeführt, weil der liefernde Unternehmer alles getan hat, was zur Verschaffung der Verfügungsmacht seinerseits erforderlich ist. Wenn er nicht selbst durch nachträgliches Eingreifen die Lieferung verhindert, gelangt die Verfügungsmacht ohne jedes weitere Zutun des Lieferers an den Abnehmer. Geschieht dies aber aus zufälligen Gründen nicht, zum Beispiel wegen Untergangs der Ware, so hat er doch den Anspruch auf den Kaufpreis und muß damit umsatzsteuerpflichtig sein.

### 4. Sammellieferungen

Eine Lieferung kann nur gegeben sein, wenn auch ein Gegenstand der Lieferung gegeben ist. Es kann nur ein bestimter Gegenstand geliefert werden.

Es kommt vor, daß mehrere Gegenstände, die an verschiedene Abnehmer geliefert werden, in einer Sendung zusammengefaßt werden. Es geschieht dies in der Regel zur Ersparung von Fracht- und Verpackungskosten. Man spricht in diesen Fällen von Sammellieferungen. Ein Unternehmer am Endpunkt der Warenreise, zum Beispiel ein Spediteur, pflegt dann den Auftrag zu haben, die verschiedenen Teile der Sendung an die verschiedenen Abnehmer zu verteilen.

Es kann in diesen Fällen zweifelhaft sein, ob wir schon bei der Absendung der Ware oder erst bei ihrer Ver-

teilung eine Lieferung vor uns haben. Es hängt das davon ab, ob schon bei der Absendung der Ware oder erst bei ihrer Verteilung ein Gegenstand der Lieferung festgelegt werden kann.

Beispiel 4:

A in Stettin hat 3 t Futterrüben an B in Berlin und 2 t Futterrüben an C in Berlin verkauft. A verlädt 5 t Futterrüben in Stettin und sendet sie an den Spediteur S in Berlin durch die Bahn. Er beauftragt den Spediteur, 3 t Futterrüben an B und 2 t an C auszuhandigen.

Es kann zweifelhaft sein, ob A in Berlin oder in Stettin geliefert hat. Hat A in Stettin geliefert, so kann er die Frachtkosten Stettin—Berlin vom Entgelt abziehen. Hat er in Berlin geliefert, so kann er das nicht. Die Entscheidung hängt davon ab, ob wir bei der Versendung in Stettin schon einen Gegenstand der Lieferung feststellen können.

### 5. Bestimmtheit des Gegenstands der Lieferung

Ein Gegenstand der Lieferung ist feststellbar, wenn sich die Identität der zu liefernden Ware aus dem Tatbestand unzweideutig ergibt. Man spricht in solchen Fällen von einem „Spezieskauf“. Beim Verkauf eines Kraftwagens pflegt die Fabriknummer des Motors und des Fahrgestells festgehalten zu werden. Am Gegenstand der Lieferung ist kein Zweifel mehr möglich.

Ein Gegenstand der Lieferung ist nicht ohne weiteres feststellbar, wenn Waren zu liefern sind, die nur der Gattung nach bestimmt sind, zum Beispiel Futterrüben. Ein Gegenstand der Lieferung ist dabei erst dann feststellbar, wenn die für den Abnehmer bestimmte Ware in erkennbarer Weise bestimmt („konkretisiert“) ist. Kaffee, den Versandgeschäfte ihren Abnehmern durch die Post zuzusenden, ist erst dann als Gegenstand der Lieferung bestimmbar, wenn er in das für einen bestimmten Abnehmer bestimmte Paket verpackt ist.

Es fehlen bürgerlich-rechtliche Bestimmungen darüber, wann eine hinreichende Bestimmtheit des Lieferungsgegenstandes als gegeben anzusehen ist. Es ist im bürgerlichen Recht auch nicht unbestritten, ob bei Sammellieferungen ein Gefahrübergang auf den Käufer stattfindet.

Für das Umsatzsteuerrecht mußte über diese Fragen Klarheit geschaffen werden. Die Unternehmer müssen vor der Abwicklung eines Lieferungs-geschäfts feststellen können, ob und an welchem Ort eine Lieferung gegeben ist. Sie müssen wissen, ob sie mit der Umsatzsteuer zu rechnen haben oder nicht.

Der Reichsminister der Finanzen hat deshalb zu dieser Frage in einem Bescheid vom 30. Juli 1940 — S 4170 — 4 III Stellung genommen, dessen Inhalt in den folgenden Abschnitten wiedergegeben wird.

### 6. Steuerliche Voraussetzungen einer Lieferung durch Sammellieferung

Ist der Gegenstand einer Lieferung genügend bestimmt, so ist eine Lieferung des Gegenstandes durch Versendung auch dann anzunehmen, wenn die Versendung in einer Sammellieferung (in Sammelladung oder als Beipacksendung) erfolgt. Eine hinreichende Bestimmtheit des Gegenstandes ist jedoch nur gegeben, wenn der Lieferer zu der Zeit, in der sich die Gegenstände der Sammellieferung noch am Versendungsort befinden, so über sie verfügt, daß ihre Bestimmung für die einzelnen Abnehmer schon vor der Absendung der Ware sichtbar zum Ausdruck kommt.

Eine Versendung einer bestimmten Ware an bestimmte Abnehmer, also eine Lieferung durch Versendung, ist deshalb nur gegeben, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die Sammelladung muß einem Frachtführer, Verfrachter, oder Spediteur zur Beförderung an einen Dritten (an eine andere Person als den Lieferer) übergeben werden;
2. Die in der Sammellieferung für die einzelnen Abnehmer enthaltenen Gegenstände müssen vor der Absendung der Sammellieferung ausgeschieden werden. Das Aus-

scheiden hat durch Kennzeichnung oder durch ein Verteilungsverzeichnis zu erfolgen. Näheres in Abschnitt 7;

3. Empfänger der Sammelsendung und des etwaigen Verteilungsverzeichnisses muß ein vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragter Dritter sein.

Empfänger der Sammelsendung und des Verteilungsverzeichnisses kann zum Beispiel ein Spediteur sein. Es kann dies aber auch einer der Abnehmer sein oder ein selbständiger Vermittler (Agent) des Lieferers. Empfänger der Sammelsendung und des Verteilungsverzeichnisses oder einer dieser beiden darf aber nicht eine Zweigniederlassung des Lieferers (zum Beispiel eine Verkaufsstelle, ein Auslieferungslager) oder eine Organgesellschaft des Lieferers (zum Beispiel eine umsatzsteuerlich unselbständige Verkaufsgesellschaft) sein. Hinweis auf Beispiele 2 und 10.

## 7. Das Ausschneiden

Wenn der Lieferer eine Sammelsendung auf den Weg bringt und gleichzeitig endgültig so über die Ware verfügt, daß die auf jeden einzelnen Abnehmer entfallende Ware ohne weiteres ausgehändigt werden kann, hat er alles getan, was erforderlich ist, um die Abnehmer in den Besitz der Ware zu bringen. Er hat sich zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich der eigenen Verfügungsmacht über die Ware entäußert. Es wird deshalb eine Lieferung schon als vorliegend angesehen. Die endgültige Verfügung über die Ware nennen wir das Ausschneiden. Ein Ausschneiden ist in den folgenden Fällen gegeben:

Das Ausschneiden kann durch Kennzeichnen der einzelnen Ware oder ihrer Verpackungsmittel geschehen.

### Beispiel 5:

Ein Unternehmer in Hamburg-Zollstadt versendet einen Eisenbahnwagen eingeführte Apfelsinen für seine Abnehmer E, F und G nach Leipzig an den Abnehmer C. Er beauftragt gleichzeitig den Abnehmer C, die für F und G bestimmte Ware an diese weiterzuleiten. Die Apfelsinen sind in Kisten verpackt. Jede Kiste hat einen Anhänger, auf dem der Name des einzelnen Abnehmers, der die Kiste erhalten soll, angegeben ist. — Die Versendung der Sammelsendung aus dem Seehafenplatz Hamburg gilt infolge der vorherigen Kennzeichnung als Versendung an die verschiedenen Abnehmer. Der Unternehmer liefert demgemäß schon im Seehafenplatz Hamburg an E, F und G. Er könnte die Kosten für die Versendung und Versicherung der Ware von Hamburg nach Leipzig vom Entgelt absetzen, wenn die Lieferung eine steuerpflichtige Lieferung wäre. Die Weiterlieferungen des E, F und G sind erste Lieferungen außerhalb eines Seehafenplatzes und demgemäß steuerfrei.

Die Kennzeichnung braucht nicht durch Anbringung der Namen der Abnehmer zu geschehen. Es genügt jede andere Kennzeichnung, die eindeutig auf den einzelnen Abnehmer hinweist. Die Kisten in unserem Beispiel könnten statt des Namens der Abnehmer eine Nummer tragen. Auch dies würde als Kennzeichnung genügen, wenn der Unternehmer dem Abnehmer C gleichzeitig mit der Versendung mitteilt, welche Kisten er auf die einzelnen Abnehmer entfallen.

Die Ausschneidung kann statt durch Kennzeichnung auch durch Aufstellung eines Verteilungsverzeichnisses geschehen, wenn sich aus diesem endgültig die Art und Menge der für jeden Abnehmer bestimmten Gegenstände und die Anschriften der Abnehmer ergeben. Der Lieferer muß das Verteilungsverzeichnis spätestens bei der Absendung der Sammelsendung dem mit der Verteilung beauftragten überfenden.

### Beispiel 6:

Der gleiche Fall wie im Beispiel 5. Die Apfelsinentisten sind aber vor der Versendung nicht gekennzeichnet worden. Der Lieferer überfendet dem mit der Verteilung beauftragten Abnehmer C bei der Absendung der Sammelsendung ein Verteilungsverzeichnis, aus dem die verschiedenen Abnehmer und die Art und Menge der für sie bestimmten Gegenstände hervorgehen. Dem C bleibt es überlassen, die Gegenstände für sich, F und G aus der Sammelsendung auszusondern und sodann die für F und G ausgeschiedenen Kisten an diese weiterzuleiten. — Die Versendung der Sammelsendung ist als eine Versendung an die einzelnen Abnehmer anzusehen, weil der

Lieferer im Zeitpunkt der Versendung dem mit der Verteilung beauftragten Abnehmer C ein Verteilungsverzeichnis überfendet hat. Die rechtlichen Wirkungen sind deshalb die gleichen wie im Beispiel 5.

Die Beurteilungsweise der Beispiele 5 und 6 ist auch anzuwenden, wenn der liefernde Unternehmer einen Spediteur mit der Durchführung der Beförderung der Ware beauftragt.

### Beispiel 7:

Der Unternehmer übergibt in Bremen dem Spediteur Sp 6 Tonnen Kautschuk mit dem Auftrag, den Kautschuk in einer Sammelsendung an die Abnehmer H, J und K in Essen versenden zu lassen. Er beauftragt den Spediteur gleichzeitig, dafür zu sorgen, daß A in Essen die Hälfte und J und K je ein Viertel der Sendung erhalten. Die für die einzelnen Abnehmer bestimmten Mengen sind bei der Versendung noch nicht voneinander getrennt. Der Spediteur Sp richtet die Sammelsendung an einen ihm befreundeten Spediteur in Essen. Er beauftragt ihn, die Ladung bei Ankunft in Essen auf die Abnehmer H, J und K, deren Anschriften er mitteilt, in dem erwähnten Verhältnis zu verteilen und ihnen zufahren zu lassen. — Der Kautschuk gelangt bei der Versendung aus dem Seehafenplatz nicht unmittelbar an die Abnehmer, sondern an den Zwischenspediteur in Essen. Gleichwohl liegt eine Versendung aus dem Seehafenplatz Bremen an die drei Abnehmer in Essen vor, weil der Spediteur Sp des Lieferers bereits vor der Versendung aus dem Seehafenplatz den Auftrag erhalten hatte, die Ware an die bestimmten Abnehmer zu verteilen. Der Unternehmer liefert demgemäß im Seehafenplatz Bremen. Er könnte die Auslagen für die Versendung und Versicherung von Bremen nach Essen von seinem Entgelt absetzen, wenn die Lieferung steuerpflichtig wäre. Die Abnehmer H, J und K führen bei Weiterlieferung die erste Lieferung außerhalb eines Seehafenplatzes aus.

Der Fall ist ebenso zu beurteilen, wenn der mit der Verteilung beauftragte ein selbständiger Agent des Lieferers ist.

### Beispiel 8:

Der Unternehmer läßt im Seehafenplatz Bremen einen Eisenbahnwagen mit Kautschuk nach Essen verladen. Er beauftragt gleichzeitig seinen selbständigen Agenten in Essen, den Eisenbahnwagen bei der Ankunft zu entladen und den Kautschuk wie im Beispiel 7 zu verteilen. — Da der Lieferer dem Agenten bei der Versendung der Sammelladung eine Verteilungsanweisung gibt, ist die Versendung der Sammelladung eine Versendung an die einzelnen Abnehmer. Es treten die gleichen Wirkungen wie im Beispiel 7 ein.

Ist bei der Versendung der Sammelsendung erst ein Teil der Ware verkauft, so kann nur dieser Teil der Ware als mit der Versendung geliefert angesehen werden.

### Beispiel 9:

Der Unternehmer läßt im Seehafenplatz Bremen einen Eisenbahnwagen Kautschuk nach Essen verladen. Er hat im Zeitpunkt der Absendung nur die Hälfte des verladenen Kautschuks an den Abnehmer L verkauft. Er beauftragt seinen selbständigen Agenten in Essen, die Hälfte des Kautschuks bei der Ankunft des Wagens dem Abnehmer L zuzufahren. Der Agent soll möglichst bis zur Ankunft des Wagens auch die andere Hälfte der Sendung verkaufen. Es gelingt dem Agenten, bis zum Eintreffen des Wagens die Hälfte der noch nicht verkauften Hälfte, also ein Viertel der Wagenladung, an den Abnehmer M zu verkaufen. Als der Wagen ankommt, händigt der Agent dem Abnehmer L die Hälfte der Ladung aus, dem Abnehmer M ein Viertel der Ladung. Er lagert das letzte Viertel bei einem Spediteur ein. Nach drei Tagen gelingt es ihm, das letzte Viertel an den Abnehmer N zu verkaufen. Er läßt es diesem durch den Spediteur aushändigen. — Der Lieferer hat bei der Versendung der Ladung seinen Agenten endgültig angewiesen, die eine Hälfte der Ladung dem bereits vorhandenen Abnehmer L auszuhändigen. Die Versendung der Sammelladung gilt insoweit als eine Versendung an den Abnehmer L. Sie gilt demgemäß insoweit als Lieferung im Seehafenplatz Bremen. Es ergeben sich insoweit die gleichen rechtlichen Folgerungen wie in den Beispielen 7 und 8. Die Lieferungen an M und N sind jedoch nicht Lieferungen im Seehafenplatz Bremen, sondern Lieferungen in Essen. Bei Absendung der Sammelladung war für die zweite Hälfte der Ladung eine Ausschneidung und Verteilungsanweisung für bestimmte Abnehmer noch nicht möglich. Der

Lieferer ist allerdings auch wegen der Lieferungen an M und N umsatzsteuerfrei, weil es die ersten Lieferungen nach der Einfuhr außerhalb eines Seehafenplatzes sind. Die Abnehmer M und N aber sind mit ihren Weiterlieferungen umsatzsteuerpflichtig, weil ihre Lieferungen zweite Lieferungen außerhalb eines Seehafenplatzes sind. Wären die Lieferungen des Unternehmers steuerpflichtig, so könnte er die Hälfte der Auslagen für die Beförderung und Versicherung der Sendung von seinem Entgelt abziehen, weil die Hälfte der Sendung in Bremen durch Verladung geliefert worden ist. Die auf die zweite Hälfte der Sendung entfallenden Beförderungs- und Versicherungskosten könnte er nicht abziehen, weil die Lieferungen der zweiten Hälfte erst in Essen erfolgt sind. Die Beförderungs- und Versicherungskosten sind insoweit Vorfracht.

Die Beurteilungsweise in den vorangehenden Beispielen ist nicht anwendbar, wenn der mit der Verteilung beauftragte Empfänger der Sammelsendung steuerrechtlich als ein Betrieb des Lieferers anzusehen ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Empfänger der Sammelsendung eine Zweigniederlassung oder eine Organgesellschaft des Lieferers ist.

#### Beispiel 10:

Der Unternehmer läßt im Seehafenplatz Bremen einen Eisenbahnwagen Kautschuk nach Essen verladen. Er beauftragt gleichzeitig die Kautschuk-Vertriebs-GmbH in Essen, den Eisenbahnwagen bei der Ankunft in Essen zu entladen und die Hälfte des Kautschuks an seinen Abnehmer L, je ein Viertel an seine Abnehmer M und N auszuhandigen. Die Kautschuk-Vertriebs-GmbH ist eine Organgesellschaft des Unternehmers. — Der Unternehmer hat zwar bei der Versendung der Sammelsendung über die Verteilung der Ware an die einzelnen Abnehmer endgültig bestimmt. Ein Ausschneiden ist gegeben. Das Ausschneiden ist aber gegenüber der eigenen Organgesellschaft erfolgt. Es ist deshalb nur ein innerbetrieblicher Vorgang. Der Unternehmer liefert nicht in Bremen, sondern in Essen. Seine Lieferung ist die erste Lieferung außerhalb eines Seehafenplatzes. Die Abnehmer L, M und N können, wenn sie die Ware weiterliefern, eine steuerfreie Einfuhranschlußlieferung nicht geltend machen. Wäre die Lieferung des Unternehmers steuerpflichtig, so könnte er die Auslagen für die Beförderung und Versicherung von Bremen bis Essen nicht von seinem Entgelt absetzen (Vorfracht).

### 8. Nachweis

Gemäß § 20 Ziffer 5 UStDV muß der Unternehmer, der Steuerfreiheit wegen erster Lieferung außerhalb eines

Seehafenplatzes geltend macht, nachweisen können, daß seine Lieferung die erste Lieferung außerhalb eines Seehafenplatzes ist. Er hat bei Sammelsendungen in der Regel keine Versendungspapiere, die beweisen, daß ihm die Sendung aus einem Seehafenplatz zugegangen ist.

#### Beispiel 11:

Hinweis auf das Beispiel 8. Die Abnehmer L, M und N sind nicht im Besitz von Versendungspapieren, weil der Agent Empfänger (Adressat) der Wagenladung war. Der Frachtbrief wurde dem Agenten ausgehändigt.

L, M und N können deshalb die Steuerfreiheit für ihre Einfuhranschlußlieferung nur beanspruchen, wenn sie in anderer Weise nachweisen können, daß die in Abschnitt 6 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind. Das kann zum Beispiel dadurch geschehen, daß der Lieferer das Erforderliche in der Rechnung für die Abnehmer der Sammelsendung bemerkt, etwa das folgende:

„Wir übersenden Ihnen in einer Sammelladung, die wir heute nach Kennzeichnung der für Sie bestimmten Gegenstände aus dem Seehafenplatz Hamburg durch die Reichsbahn an die Firma . . . (Verteiler) in Leipzig zur Verteilung haben zugehen lassen, die folgenden Gegenstände“

oder

„Wir übersenden Ihnen in einer Sammelladung, die wir heute der Firma . . . (Speditour) im Seehafenplatz Bremen zur Versendung und Verteilung auf die verschiedenen Abnehmer übergeben haben, die folgenden Gegenstände: . . .“

Es wird sich empfehlen, ähnliche Formen des Nachweises anzuwenden, wenn der Unternehmer, der die Sammelsendung aufgibt, den Abzug von Beförderungs- und Versicherungskosten geltend machen will oder wenn er den Nachweis erbringen will, daß er die Lieferung im Ausland, zum Beispiel im Freihafen, durch Aufgabe einer Sammelsendung ausgeführt hat. Es wird in diesen Fällen zweckmäßig sein, das Vorliegen der einzelnen im Abschnitt 6 bezeichneten Voraussetzungen durch Schriftstücke zu belegen, zum Beispiel durch Durchschläge der Anweisung an den Empfänger der Sammelsendung oder an den Speditour und durch Durchschläge des Verteilungsverzeichnisses.

## Die Sozialausgleichsabgabe

Von Regierungsrat Dr. Oermann, Berlin, Reichsfinanzministerium

### Inhalt:

1. Einführung,
2. Räumlicher Geltungsbereich,
3. Personenkreis,
4. Befreitungen von der Sozialausgleichsabgabe,
5. Wesen der Sozialausgleichsabgabe,
6. Höhe der Sozialausgleichsabgabe,
7. Erhebung der Sozialausgleichsabgabe,
8. Erstmalige Anwendung der Vorschriften,
9. Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften.

### 1. Einführung

Polnische Steuerpflichtige, die im Inland mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete (und des Protektorats Böhmen und Mähren) ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden bei der Einkommensteuer nach den allgemeinen Vorschriften behandelt. Es gelten für sie auch die Steuergruppen I bis IV. Hinweis auf § 32 EStG.

Die Rechtslage ist anders bei den polnischen Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben. Der Reichsminister der Finanzen hat durch Rund-erlaß vom 10. Februar 1940 — S 2300 — Pol 22 III — (RStBl 1940 S. 265) für sie das folgende angeordnet:

a) Für Steuerpflichtige, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren, gilt die Steuergruppe I;

b) Für alle anderen Steuerpflichtigen gilt die Steuergruppe II.

Die Steuergruppen III und IV kommen danach für polnische Steuerpflichtige in den eingegliederten Ostgebieten nicht in Betracht.

Die weiteren Anordnungen zu dieser grundsätzlichen Regelung sind im RdF-Erlass vom 20. März 1940 — S 2300 — Pol 41 III — (RStBl 1940 S. 345) getroffen worden. In diesem Rund-erlaß ist bestimmt, daß als Polen bis zur endgültigen Regelung in den eingegliederten Ostgebieten grundsätzlich diejenigen bisherigen polnischen Staatsangehörigen gelten, die in den Gebietsteilen geboren sind, die vor dem Jahr 1918 nicht zum Deutschen Reich oder zu Österreichisch-Schlesien gehört haben. Für die anderen Steuerpflichtigen sollen grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften gelten. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Steuerpflichtigen, die im Protektorat Böhmen und Mähren geboren sind. Diese Steuerpflichtigen sind wie Polen zu behandeln.

Deutsche Volkszugehörige fallen in keinem Fall unter die Sonderregelung, die in dem RdF-Erlass vom 10. Februar 1940 getroffen worden ist.

Der Reichsminister der Finanzen hat es in seinem Runderlaß vom 20. März 1940 den zuständigen Oberfinanzpräsidenten überlassen, im Einvernehmen mit den Reichsstatthaltern (in den Oberfinanzbezirken Ostpreußen und Troppau im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberpräsidenten) weitere Anordnungen für ihre Dienstbezirke zu treffen. Die Oberfinanzpräsidenten haben von dieser Ermächtigung durch Erlass von Rundverfügungen, die sie an die ihnen unterstellten Finanzämter gerichtet haben, Gebrauch gemacht. Die Abgrenzung der polnischen Steuerpflichtigen von den anderen Steuerpflichtigen ist dabei zum Teil wegen der besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Oberfinanzbezirk abweichend von der grundsätzlichen Abgrenzung vorgenommen worden. Das gilt insbesondere von den Anordnungen des Reichsstatthalters (Oberfinanzpräsidenten) im Warthegau.

Die polnischen Steuerpflichtigen werden unabhängig von ihrer einkommensteuerlichen Sonderbehandlung in den eingegliederten Ostgebieten durch die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RdF I S. 1077, RStBl 1940 S. 729), nachstehend als Verordnung bezeichnet, steuerlich zusätzlich belastet. Diese steuerliche Belastung trifft auch diejenigen polnischen Steuerpflichtigen, die bei der Einkommensteuer nicht besonders behandelt werden, weil sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Großdeutschen Reichs außerhalb der eingegliederten Ostgebiete (und des Protektorats Böhmen und Mähren) haben. Hinweis auf Absatz 1.

Die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe wird durch die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (nachstehend abgekürzt Erste Durchführungsverordnung) ergänzt. Die Erste Durchführungsverordnung ist im RdF I S. 1094 und im RStBl 1940 S. 737 abgedruckt.

Der Reichsminister der Finanzen hat aus Anlaß der Einführung der Sozialausgleichsabgabe einen Runderlaß vom 10. August 1940 — S 2920 — 40 III — herausgegeben. Der Runderlaß ist im RStBl 1940 S. 738 abgedruckt. Er kann von den Steuerpflichtigen, Verbänden usw. bei der Reichsdruckerei (Verlagsabteilung) in Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 106, käuflich erworben werden.

Es ist erforderlich, daß die Finanzbehörden, die Steuerpflichtigen und ihre Berater sich sofort mit den Einzelheiten der Sozialausgleichsabgabe vertraut machen. Die Erhebung der Sozialausgleichsabgabe beginnt zum Teil sofort, zum Teil sehr bald. Es müssen sich insbesondere die Arbeitgeber umgehend mit der Sozialausgleichsabgabe gründlich vertraut machen. Die Sozialausgleichsabgabe wird bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Steuerabzug erhoben. Dieser Steuerabzug ist sofort vorzunehmen. Hinweis auf Abschnitt 8.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe ist vom Ministerrat für die Reichsverteidigung mit Gesetzeskraft erlassen worden. Sie trifft wegen des räumlichen Geltungsbereichs im § 6 Satz 2 ausdrücklich die Bestimmung, daß sie auch in den eingegliederten Ostgebieten gilt. Die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe und die zu ihrer Einführung und Durchführung erlassene Erste Durchführungsverordnung gelten danach für das ganze Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren.

Von diesem Grundsatz schafft § 7 der Ersten Durchführungsverordnung eine vorläufige Ausnahme. Die Vorschrift lautet:

„Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe sind vorläufig in den folgenden Gebieten nicht anzuwenden:

Regierungsbezirk Zichenau,  
Kreis Sulkowen,  
Kreis Blachowina,  
Kreis Jawiercie,  
Kreis Bendzin,  
Stadtkreis Sosnowitz,  
Kreis Olkusch,  
Kreis Chrzanow,  
Kreis Sahbusch und  
in dem ostwärts der Sola gelegenen  
Teil des Kreises Wielik-Wiala.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, von dem ab die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe in den bezeichneten Gebieten anzuwenden sind.“

Die vorläufige Nichtanwendung der Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe in den Gebieten, die im § 7 der Ersten Durchführungsverordnung bezeichnet sind, hat ihren Grund darin, daß die Arbeitslöhne in diesen Gebieten den Arbeitslöhnen im anderen Reichsgebiet noch nicht angeglichen sind. Die Löhne sind in diesen Gebieten so klein bemessen, daß den polnischen Arbeitnehmern die Entrichtung der Sozialausgleichsabgabe noch nicht zugemutet werden kann. Würde die Sozialausgleichsabgabe trotzdem auch in diesen Gebieten zu entrichten sein, so könnte das nur zu Lasten der Arbeitgeber gehen. Das entspräche aber nicht dem Sinn und dem Zweck der Sozialausgleichsabgabe. Hinweis auf Abschnitt 3.

Für die Frage, ob die Sozialausgleichsabgabe zu erheben ist, kommt es für das Steuerabzugsverfahren entscheidend darauf an, wo die Betriebstätte des Arbeitgebers liegt. Liegt die Betriebstätte des Arbeitgebers in den Gebieten, die im § 7 der Ersten Durchführungsverordnung bezeichnet sind, so ist von der Einbehaltung der Sozialausgleichsabgabe abzusehen. Es ist einerlei, wo der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) hat.

Beispiele:

- A. Ein polnischer Arbeitnehmer hat seinen Wohnsitz in Kattowitz. Er ist bei einem Arbeitgeber in der Stadt Sosnowitz beschäftigt. Die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber geschieht in Sosnowitz. Auch die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers wird hier aufbewahrt. Die Sozialausgleichsabgabe ist, weil die Betriebstätte des Arbeitgebers sich in dem steuerlich begünstigten Stadtkreis Sosnowitz befindet, nicht zu erheben.
- B. Ein polnischer Arbeitnehmer hat seinen Wohnsitz in Bendzin. Er ist in Kattowitz beschäftigt. Die Betriebstätte des Arbeitgebers befindet sich in der gleichen Stadt. Dieser Arbeitnehmer ist von der Sozialausgleichsabgabe nicht befreit. Es kommt dem Umstand, daß der Arbeitnehmer in dem steuerlich begünstigten Kreis Bendzin seinen Wohnsitz hat, für die Entscheidung keine Bedeutung zu.

## 3. Personenkreis

§ 1 der Verordnung lautet:

„Polen haben eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten.“

Als Polen sind § 1 der Ersten Durchführungsverordnung gemäß „die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind. Polen sind auch diejenigen bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören“.

Wegen der Abgrenzung der Steuerpflichtigen, die der Sozialausgleichsabgabe unterliegen, von den anderen Steuerpflichtigen ist noch mit weiteren Anordnungen des Reichsministers der Finanzen zu rechnen. Es wird dabei insbesondere geklärt werden müssen, ob und inwieweit Zwischenjichten (z. B. Masuren, Kaschuben, Slonjaken, Litauer, Ukrainer, Goralen und Großrussen) von der Sozialausgleichsabgabe betroffen werden sollen. Das gilt auch für die Ostoberschlesier, soweit sie in den ehemaligen preussisch-oberschlesischen oder österreichisch-schlesischen Teilen Ostoberschlesiens einschließlich des westlich der Sola gelegenen Teils des Kreises Bielitz geboren oder beheimatet sind.

§ 5 Ziffer 1 der Verordnung sieht vor, daß die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe durch den Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister auf andere Volksgruppen ausgedehnt werden können. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang der Reichsminister der Finanzen von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wird.

Für die erhöhte einkommensteuerliche Belastung der polnischen Steuerpflichtigen im Vergleich zu den anderen Steuerpflichtigen sprachen die folgenden Erwägungen:

Es sind seit der Beendigung des Polenfeldzugs viele polnische Arbeiter und Angestellte in der deutschen gewerblichen Wirtschaft beschäftigt. Das gilt für die eingegliederten Ostgebiete und für das andere Reichsgebiet. Besondere Tarifordnungen sind für diese gewerblichen Arbeitnehmer bisher nicht erlassen worden und auch für die Zukunft nicht beabsichtigt. Die polnischen Arbeitnehmer erhalten also die gleichen Arbeitslöhne wie die deutschen Arbeitnehmer. Es verbleiben aber den deutschen Arbeitnehmern bei der Lohnzahlung trotz gleicher Beschäftigung und gleicher Arbeitszeit im Ergebnis kleinere Beträge als den polnischen Arbeitnehmern. Das beruht darauf, daß den deutschen Arbeitnehmern insbesondere die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen werden:

Wehrsteuer,

Beiträge zur Deutschen Arbeitsfront,

Spende zum Winterhilfswerk in Höhe von 10 vom Hundert der Lohnsteuer.

Dahinzu kommen weitere Belastungen der deutschen Arbeitnehmer durch Parteibeiträge, Beiträge zur NSB, zum Reichsluftschutzbund und Beiträge zu allgemeinen öffentlichen Sammlungen.

Die polnischen Arbeitnehmer werden durch diese Abzugsbeträge und anderen Beiträge nicht betroffen. Die Sozialausgleichsabgabe will, wie sich schon aus ihrer Bezeichnung ergibt, einen angemessenen Ausgleich für diese Besserstellung schaffen.

Die Erhebung der Sozialausgleichsabgabe rechtfertigt sich auch aus den folgenden Gründen:

Der deutsche Volksgenosse ist zur Ableistung des Arbeitsdienstes und des Heeresdienstes verpflichtet. Es entstehen ihm dadurch empfindliche geldliche Ausfälle. Das gilt insbesondere für die gegenwärtige Zeit, in der viele deutsche Volksgenossen aus Anlaß des besonderen Einfalles der Wehrmacht für längere Zeit ihre Einnahmen verlieren. Die in der Heimat verbliebenen Volksgenossen verrichten neben ihrer Berufsarbeit in der Partei, ihren Gliederungen und in den angeschlossenen Verbänden ehrenamtlich Dienst im Interesse des Volksganzen. Es ist gerechtfertigt, daß den Polen, die zum Schutz des deutschen Lebensraums persönlich nichts beitragen und ungehindert ihrer Beschäftigung nachgehen können, zum Ausgleich dafür ein besonderes Opfer auferlegt wird.

§ 1 der Ersten Durchführungsverordnung umgrenzt den Kreis der Personen, die als Polen zu behandeln

sind, in anderer Weise, als es in dem RdF-Erlaß vom 20. März 1940 und zum Teil in den Rundverfügungen der Oberfinanzpräsidenten geschehen ist. Hinweis auf Abschnitt 1. Verwaltungsmäßige Schwierigkeiten werden sich aus dieser verschiedenen Abgrenzung der Polen von den anderen Steuerpflichtigen kaum ergeben. Es ist damit zu rechnen, daß die Umgrenzung der polnischen Steuerpflichtigen auf dem Gebiet der Einkommensteuer in nächster Zeit entsprechend der Regelung im § 1 der Ersten Durchführungsverordnung für das Gebiet der Sozialausgleichsabgabe vorgenommen werden wird.

Die Sozialausgleichsabgabe knüpft an die Einkommensteuerpflicht an. Einkommensteuerpflichtig sind nur natürliche Personen. Hinweis auf § 1 EStG. Von der Sozialausgleichsabgabe werden also diejenigen Steuerpflichtigen nicht betroffen, die Körperschaftsteuerpflichtig sind. Zu den Einkommensteuerpflichtigen gehören auch diejenigen natürlichen Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sondern ihre Einkommensteuer durch Steuerabzug entrichten.

Für die Verpflichtung zur Entrichtung der Sozialausgleichsabgabe kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind § 1 Absatz 1 EStG gemäß solche natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Einkommensteuerpflicht der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

Beschränkt einkommensteuerpflichtig sind die natürlichen Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf diejenigen inländischen Einkünfte, die im § 49 EStG bezeichnet sind. Hinweis auf § 1 Absatz 2 EStG.

Bei der Einkommensteuer der unbeschränkt Steuerpflichtigen wird das gesamte Einkommen dieser Personen erfaßt. Es ist also unerheblich, ob die Einkünfte im Inland oder im Ausland erzielt worden sind. Bemessungsgrundlage bei der Sozialausgleichsabgabe ist, wie sich aus § 2 der Verordnung ergibt, ebenfalls das Einkommen. Die Sozialausgleichsabgabe erfaßt — wie die Einkommensteuer — das gesamte Einkommen der unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen. Wegen des Freibetrags Hinweis auf Abschnitt 6.

Im Gegensatz dazu sind die beschränkt Einkommensteuerpflichtigen nur mit gewissen Einkünften, die im § 49 EStG abschließend bezeichnet sind, steuerpflichtig. Die Sozialausgleichsabgabe der beschränkt Einkommensteuerpflichtigen erfaßt deshalb nur die inländischen Einkünfte. Sonstige Einkünfte der beschränkt Steuerpflichtigen bleiben bei der Erhebung der Sozialausgleichsabgabe außer Betracht.

#### 4. Befreiungen von der Sozialausgleichsabgabe

Von der Entrichtung der Sozialausgleichsabgabe sind persönlich befreit (§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung):

1. polnische Arbeitnehmer, die in den eingegliederten Ostgebieten in der Landwirtschaft als Arbeiter beschäftigt sind;
2. polnische Arbeitnehmer, die unter die Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940 (MArbBl S. IV 38) und die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen fallen.

Die Reichstarifordnung vom 8. Januar 1940 ist vom Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhand für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, mit Ausnahme derjenigen, deren



Arbeitsbedingungen Gegenstand von Staatsverträgen sind", erlassen worden (Tarifregister Nr 3008/1). Sie gilt nicht für die eingegliederten Ostgebiete, weil das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl I S. 45), auf das sich die Reichstarifordnung vom 8. Januar 1940 stützt, dort noch nicht eingeführt ist. Wegen dieses beschränkten räumlichen Geltungsbereichs der Reichstarifordnung war es erforderlich, die polnischen Arbeitnehmer, die in den eingegliederten Ostgebieten in der Landwirtschaft als Arbeiter beschäftigt sind, im § 2 der Ersten Durchführungsverordnung von der Sozialausgleichsabgabe besonders zu befreien.

Die Befreiung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer im § 2 der Ersten Durchführungsverordnung beruht darauf, daß die Löhne, die in der Reichstarifordnung vom 8. Januar 1940 festgesetzt worden sind, etwa 15 bis 20 vom Hundert unter den Tariflöhnen für deutsche landwirtschaftliche Arbeitskräfte gleicher Art liegen. Entsprechendes gilt für die Arbeitslöhne der landwirtschaftlichen Arbeiter in den eingegliederten Ostgebieten. Eine wirtschaftliche Besserstellung der polnischen Arbeitnehmer gegenüber den deutschen Arbeitnehmern, deren Befreiung die Sozialausgleichsabgabe anstrebt, liegt also insoweit nicht vor. Unter diesen Umständen war es geboten, die polnischen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer von der Verpflichtung zur Entrichtung der Sozialausgleichsabgabe durch eine persönliche Befreiungsvorschrift allgemein auszunehmen.

### 5. Wesen der Sozialausgleichsabgabe

Die Sozialausgleichsabgabe ist, wie sich aus dem Wortlaut des § 1 der Verordnung ergibt, keine selbständige Steuer. Sie ist als Zuschlag zur Einkommensteuer gestaltet. Daraus folgt, daß alle Vorschriften, die auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts gelten, auch für die Sozialausgleichsabgabe von Bedeutung sind. Weiter folgt daraus, daß die durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltene Sozialausgleichsabgabe in jedem Fall als Lohnsteuer zu behandeln ist. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine eigentliche Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 als Anlage 2 beigelegt ist, nicht zu erheben wäre.

Die Sozialausgleichsabgabe ist eine Steuer vom Einkommen. Sie ist deshalb bei der Ermittlung des Einkommens und — bei der Erhebung der Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) — des Arbeitslohns nicht abzugsfähig. Hinweis auf § 12 Ziffer 3 EStG.

Die Sozialausgleichsabgabe ist eine Reichsteuer. § 4 der Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß die Sozialausgleichsabgabe ausschließlich dem Reich zusteht. Die Länder und Gemeinden sind an dem Aufkommen der Sozialausgleichsabgabe nicht beteiligt.

### 6. Höhe der Sozialausgleichsabgabe

Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 vom Hundert des Einkommens (§ 2 der Verordnung).

Bemessungsgrundlage ist § 3 der Ersten Durchführungsverordnung gemäß bei den polnischen Steuerpflichtigen, die ihre Sozialausgleichsabgabe ganz oder zum Teil durch Steuerabzug vom Arbeitslohn zu entrichten haben, der Betrag, der in die Stufen der Lohnsteuertabelle einzuordnen ist. Handelt es sich nicht um laufenden Arbeitslohn, sondern um sonstige (insbesondere einmalige) Bezüge, so bilden die auf volle Reichsmark abgerundeten Bezüge die Bemessungsgrundlage.

#### Beispiele:

A. Ein polnischer Arbeitnehmer bezieht einen monatlichen Lohn von 180,80 RM. Auf seiner Lohnsteuerkarte ist ein steuerfreier Betrag von 30 RM monatlich wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben vermerkt. Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer ist der um 30 RM gekürzte, auf 150 RM abgerundete

rundete Bruttolohn. Wegen der Abrundung Hinweis auf § 32 Absatz 3 EStG. Die Lohnsteuer bemißt sich nach der Stufe 143 RM bis 156 RM. Das gleiche gilt — vorbehaltlich der Kürzung des Betrags von 150 RM um den Freibetrag (siehe dazu den übernächsten Absatz) — für die Sozialausgleichsabgabe.

B. Ein polnischer Arbeitnehmer erhält neben seinem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis eine Lantienne von 72,50 RM. Sowohl bei der Berechnung der Lohnsteuer als auch bei der Berechnung der Sozialausgleichsabgabe ist der einmalige Bezug auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten, also von 72,50 RM auf 72 RM, abzurunden. Hinweis auf § 35 Absatz 1 letzter Satz EStG.

Bei den Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist von dem Einkommen auszugehen, das der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt wird oder zugrunde zu legen wäre, wenn der Steuerpflichtige zu veranlagern wäre.

#### Beispiel:

Ein lediger polnischer Steuerpflichtiger, der in Berlin seinen Wohnsitz hat, hat im Kalenderjahr 532 RM Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bezogen. Sonderausgaben hat er nicht geleistet. Sein Einkommen beträgt deshalb 532 RM.

Dieser Steuerpflichtige ist einkommensteuerfrei. Bemessungsgrundlage für die Sozialausgleichsabgabe ist das auf 500 RM abgerundete Einkommen. Hinweis auf § 19 EStG 1939. Wegen der Berücksichtigung des Freibetrags Hinweis auf den nächsten Absatz.

§ 4 der Ersten Durchführungsverordnung bestimmt zur Vermeidung von Härten, die in der Erhebung der Sozialausgleichsabgabe von dem ungekürzten laufenden Arbeitslohn liegen könnte, daß vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe ein Freibetrag gewährt wird. Der Freibetrag beträgt 39 RM monatlich (9 RM wöchentlich, 1,50 RM täglich und 0,75 RM halbtäglich).

#### Beispiele:

A. Der Monatslohn eines polnischen Arbeitnehmers beträgt 75 RM. Dieser Arbeitnehmer unterliegt nicht der eigentlichen Lohnsteuer. Lohnsteuerpflichtig können nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle nur solche Arbeitnehmer sein, deren abgerundeter Monatslohn mehr als 84,50 RM beträgt. Der Steuerpflichtige unterliegt trotzdem der Sozialausgleichsabgabe. Wegen ihrer Berechnung Hinweis auf Abschnitt 7.

B. Ein lediger polnischer Steuerpflichtiger bezieht ein Monatsgehalt von 135 RM. Steuerfreie Beträge sind auf seiner Lohnsteuerkarte nicht vermerkt. Die monatliche Lohnsteuer beträgt 7,28 RM. Diese Lohnsteuer erhöht sich um die Sozialausgleichsabgabe. Wegen ihrer Berechnung Hinweis auf Abschnitt 7.

Vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe wird das Einkommen der polnischen Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagern sind, um 300 RM gekürzt. Das gleiche gilt für die Steuerpflichtigen, die zwar zur Einkommensteuer nicht zu veranlagern sind, die aber trotzdem durch Veranlagung zur Sozialausgleichsabgabe heranzuziehen sind.

Was unter Einkommen zu verstehen ist, ergibt sich aus § 2 Absatz 2 EStG. Einkommen ist danach der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den sieben verschiedenen Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug der Sonderausgaben.

Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so ist der Freibetrag von 300 RM entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen.

#### Beispiel:

Ein polnischer Steuerpflichtiger, der seinen Wohnsitz in Essen hat, ist am 5. März 1941 gestorben. Sein Einkommen für 1941 beträgt 2240 RM. Die Steuerpflicht hat in diesem Fall nur zwei volle Monate bestanden. Der Freibetrag von 300 RM ermäßigt sich um zehn Zwölftel von 300 RM = 250 RM auf 50 RM. Vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe ist das Einkommen von 2240 RM um 50 RM auf 2190 RM zu kürzen und auf 2150 RM abzurunden. Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 vom Hundert von 2150 RM = 322,50 RM.

## 7. Erhebung der Sozialausgleichsabgabe

§ 25 EStG gemäß wird die Einkommensteuer nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraums) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht § 46 EStG gemäß eine Veranlagung unterbleibt. Diese Vorschrift gilt auch für die Erhebung der Sozialausgleichsabgabe. § 3 der Verordnung bestimmt dazu:

„Die Sozialausgleichsabgabe wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit sie nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug vom Arbeitslohn zu erheben ist.“

Im § 5 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung hat der Reichsminister der Finanzen angeordnet, daß die Sozialausgleichsabgabe von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn zu erheben ist. Wegen der Berücksichtigung des Freibetrags im Steuerabzugsverfahren Hinweis auf Abschnitt 6.

Eine Erhebung der Sozialausgleichsabgabe beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) ist nicht vorgesehen.

Soweit der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, ist die Sozialausgleichsabgabe durch Steuerbescheid festzusetzen. Die Sozialausgleichsabgabe bildet dann einen Teil der Einkommensteuerschuld, deren Schicksal sie in jeder Beziehung teilt. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige zwar nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, aber Einkünfte von mehr als 100 RM bezogen hat, von denen die Sozialausgleichsabgabe nicht durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben worden ist. Hinweis auf § 5 Absatz 2 der Ersten Durchführungsverordnung.

### Beispiel:

Ein polnischer Arbeitnehmer mit dem Wohnort in Düsseldorf, dessen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Kalenderjahr 1940 2000 RM betragen haben, hat im gleichen Zeitraum Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 250 RM bezogen. Dieser Steuerpflichtige ist § 46 Absatz 2 EStG gemäß zur Einkommensteuer nicht zu veranlagern. Die Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, betragen nicht mehr als 300 RM. Hinweis auf § 46 Absatz 1 Ziffer 2 EStG.

Der Steuerpflichtige ist trotzdem durch Steuerbescheid zur Sozialausgleichsabgabe heranzuziehen, weil die Grenze, die § 5 Absatz 2 der Ersten Durchführungsverordnung auf 100 RM festgesetzt hat, überschritten ist. Wegen der Höhe der Sozialausgleichsabgabe für das Kalenderjahr 1940 Hinweis auf Abschnitt 8.

Der Reichsminister der Finanzen hat mit seinem Kundenerlaß vom 10. August 1940 (Hinweis auf Abschnitt 1) besondere Lohnsteuertabellen für polnische Arbeitnehmer herausgegeben. Diese Lohnsteuertabellen enthalten die Einkommensteuer, die sich nach der Einkommensteuerverordnung vom 27. Februar 1939 als Anlage 2 beigefügten Lohnsteuertabelle ergibt, zugänglich der Sozialausgleichsabgabe, und zwar für monatliche Lohnzahlung, für wöchentliche Lohnzahlung, für tägliche Lohnzahlung und für halbtägliche Lohnzahlung. Die Sozialausgleichsabgabe ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in den einzelnen Stufen der Lohnsteuertabellen stets nach der unteren Stufengrenze errechnet.

### Beispiel:

Die Sozialausgleichsabgabe ist bei einem ledigen polnischen Arbeitnehmer mit einem Monatsgehalt von 115 RM wie folgt zu berechnen:

Es ist von der Stufe Nr 3 der Lohnsteuertabelle (104 RM bis 117 RM) auszugehen. Von der unteren Stufengrenze (104 RM) ist der monatliche Freibetrag mit 39 RM abzuziehen. 15 vom Hundert des verbleibenden Betrags (65 RM) ergeben 9,75 RM. Zu diesem Betrag ist die eigentliche Lohnsteuer mit

3,64 RM hinzuzurechnen. Das ergibt eine Summe von 13,39 RM. Wenn in der Lohnsteuertabelle für polnische Arbeitnehmer statt dieses Betrags ein Betrag von 13,26 RM ausgewiesen ist, so beruht das darauf, daß die Summe von 13,39 RM aus technischen Gründen auf den nächsten durch 26 teilbaren Betrag, also auf 13,26 RM, abgerundet worden ist.

Die Freibeträge (Hinweis auf Abschnitt 6) sind in den Lohnsteuertabellen für polnische Arbeitnehmer schon berücksichtigt.

Die Lohnsteuertabellen für polnische Arbeitnehmer sind nur bis zu einem Monatslohn von 234 RM, einem Wochenlohn von 54 RM, einem Tagelohn von 9 RM und einem Halbtagslohn von 4,50 RM aufgestellt worden. Das dürfte für die weitaus größte Zahl der Steuerabzugsfälle ausreichend sein.

Bei Steuerpflichtigen, deren Arbeitslohn die im letzten Absatz bezeichneten Lohnstufen übersteigen, muß der Arbeitgeber die Sozialausgleichsabgabe (und gegebenenfalls auch den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer) besonders berechnen. Es ist dabei auch in diesen Fällen für die Berechnung der Sozialausgleichsabgabe von der unteren Stufengrenze (Spalte 2 der Lohnsteuertabelle) auszugehen.

### Beispiel:

Ein lediger polnischer Arbeitnehmer bezieht ein Monatsgehalt von 360 RM. Dieser Arbeitslohn liegt in die Stufe 351 RM bis 364 RM der Lohnsteuertabelle einzuordnen. Für die Berechnung der Sozialausgleichsabgabe ist von der unteren Stufengrenze (351 RM) auszugehen. Von dem Betrag von 351 RM ist der monatliche Freibetrag von 39 RM abzuziehen. Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 vom Hundert des verbleibenden Betrags (15 vom Hundert von 312 RM =) 46,80 RM. An diesen Betrag erhöht sich die tabellenmäßige Lohnsteuer der Steuergruppe I (ohne Kriegszuschlag zur Einkommensteuer) von 50,96 RM auf 97,76 RM. Dieser Betrag von 97,76 RM ist als Lohnsteuer vom Arbeitslohn des polnischen Arbeitnehmers einzubehalten und an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

## 8. Erstmalige Anwendung der Vorschriften

Zur Einführung und Durchführung der Vorschrift im § 6 Satz 1 der Verordnung, nach der die Verordnung mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft tritt, bestimmt § 6 der Ersten Durchführungsverordnung das folgende:

„(1) Die Sozialausgleichsabgabe wird beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Juli 1940 endet. Die Sozialausgleichsabgabe von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Juli 1940 zufließen.“

(2) Die Sozialausgleichsabgabe wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1940 erhoben. Die Sozialausgleichsabgabe für das Kalenderjahr 1940 wird nur in Höhe von fünf Zwölfteln erhoben.“

## 9. Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe bringen eine Entwicklung, die in den eingegliederten Ostgebieten ihren Anfang genommen hat, zu einem vorläufigen Abschluß. Der Reichsstatthalter in Warthegau hat bereits durch eine Verordnung über die Einbehaltung von Lohn- und Gehaltsanteilen vom 8. Dezember 1939 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland vom 9. Dezember 1939 S. 112) bestimmt, daß bei polnischen Arbeitnehmern 20 vom Hundert der Lohn- und Gehaltsanteile einzubehalten seien. Eine entsprechende Verordnung hat der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen unter dem 20. Dezember 1939 für seinen Bezirk erlassen (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters Reichsgau Danzig-Westpreußen vom 23. Dezem-

ber 1939 S. 151). Im Mai dieses Jahrs haben die Reichstreuhänder der Arbeit, um in ihrem Geschäftsbereich eine einheitliche Behandlung der Polen im ganzen Reich sicherzustellen, ähnliche Anordnungen über die Entlohnung von Arbeitern und Angestellten polnischer Volkstumszugehörigkeit erlassen.

In den Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit ist der Steuerfaktor wie bei der Sozialausgleichsabgabe auf 15 vom Hundert des Lohns (Gehalts) festgesetzt worden. Es sind Zweifel darüber aufgetreten, ob die Lohnsteuer vom vollen Arbeitslohn oder nur von 85 vom Hundert des Brutto Lohns (Bruttogehalts) zu berechnen war. Die Frage ist dahin zu entscheiden, daß für die Berechnung der Lohnsteuer vom Brutto Lohn (Bruttogehalt) auszugehen war. Der Reichsminister der Finanzen hat diese Frage inzwischen auch in einem Kundenerlaß geklärt und über die buch- und kassenmäßige Behandlung der einbehaltenen Lohn- und Gehaltsanteile, die von den Arbeitgebern an die Finanzkassen abzuführen sind, ausführliche Anweisungen getroffen.

Die Verordnung der Reichsstatthalter im Warthegau und in Danzig-Westpreußen und die Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit werden durch die Vorschriften über die Erhebung der Sozialausgleichsabgabe abgelöst. § 8 der Ersten Durchführungsverordnung bestimmt demgemäß, daß die bisher erlassenen Vorschriften der Reichstreuhänder der Arbeit und der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen und im Warthegau über die Einbehaltung von Lohn- und Gehaltsanteilen polnischer Arbeitnehmer auf Bezüge, die gemäß § 6 Absatz 1 (Hinweis auf Abschnitt 8) der Sozialausgleichsabgabe unterliegen, nicht mehr anzuwenden sind. Soweit der Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Juli 1940 endet, auf Grund der bisherigen Vorschriften gekürzt worden ist, soll es nach dem RdF-Erlaß vom 10. August 1940 dabei sein Bewenden haben. Eine Wiederaufrollung bereits abgeschlossener Lohnsteuerberechnungen hat zu unterbleiben.

## E i l d i e n s t - M a c h r i c h t e n

### Tilgungshypothek und Entschuldungsrente im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren

#### 1. Landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren

Die landwirtschaftliche Schuldenregelung hat ihre gesetzliche Grundlage in dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331). Es sind einige Durchführungsverordnungen und auch „Gemeinschaftliche Richtlinien“ des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Justiz erlassen worden.

Das Schuldenregelungsverfahren will die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebs wiederherstellen und neben der allmählichen Tilgung der Schulden den Lebensunterhalt des Betriebshabers sichern. Es ist zu unterscheiden zwischen dem gewöhnlichen Entschuldungsverfahren (Verfahren für Großbetriebe und für Mittelbetriebe einschließlich der nicht überschuldeten Erbhöfe), dem Verfahren für Kleinbetriebe und dem Verfahren für überschuldete Erbhöfe.

#### 2. Festgeschriebene Tilgungshypotheken

In den gewöhnlichen Entschuldungsverfahren und meist auch in den Verfahren für Kleinbetriebe und für überschuldete Erbhöfe werden die Gläubigerforderungen — bei nicht mündelsicheren Forderungen in der Regel nach Rürzung — festgeschrieben, das heißt in langfristige Tilgungshypotheken umgewandelt. Der Zinssatz beträgt in der Regel bei mündelsicheren Hypotheken 4 vom Hundert, bei nicht mündelsicheren Hypotheken 4½ vom Hundert. Der Tilgungssatz ist in den meisten Fällen auf ½ vom Hundert festgesetzt worden.

Der Schuldner der Hypothek hat bis zu ihrer Tilgung eine gleichbleibende Jahresleistung zu entrichten. Diese besteht aus dem bei der Einkommensteuer abzugsfähigen Zinsbetrag und dem nicht abzugsfähigen Tilgungsbetrag. Die Zinsen werden stets vom Anfangskapital berechnet. Sie werden jedoch nur vom jeweiligen Restkapital geschuldet. In dem gleichen Umfang, in dem der Zinsbetrag mit der fortschreitenden Zeit geringer wird, wird innerhalb der gleichbleibenden Jahresleistung der Tilgungsbetrag höher. Die Entschuldungsstellen können angeben, wie die Jahresleistungen in Zins und Tilgung zu zerlegen sind.

#### 3. Entschuldungsrenten

Es entstehen neben den festgeschriebenen Hypotheken bei den Kleinbetrieben und in der Mehrzahl der Fälle auch bei den überschuldeten Erbhöfen Entschuldungsrenten. Diese treten an die Stelle der Gläubigerforderungen, die aus Reichsmitteln abgelöst worden sind. Ihr Wesen und ihre Zweckbestimmung sind verschieden, je nachdem es sich um Kleinbetriebe oder um überschuldete Erbhöfe handelt.

Der Reichsminister der Finanzen hat in einem Erlaß an die Oberfinanzpräsidenten zur steuerlichen Behandlung der Entschuldungsrenten bei Kleinbetrieben und bei überschuldeten Erbhöfen Stellung genommen. Es ergibt sich danach das folgende:

#### a) Entschuldungsrenten bei Kleinbetrieben

Die Entschuldungsrente richtet sich nach der Höhe der vom Reich für die Ablösung von Gläubigerforderungen zur Verfügung gestellten Mittel. Sie beträgt grundsätzlich 4½ vom Hundert der aufgewendeten Ablösungsmittel bei einer Laufzeit von 37 Jahren. Sie kann unter Verlängerung der Laufzeit bis auf 3½ vom Hundert, in besonderen Fällen sogar bis auf 2½ vom Hundert herabgesetzt werden.

Die Entschuldungsrente dient unmittelbar zur Rückzahlung der hingegebenen Ablösungsmittel. Sie läßt sich theoretisch in Zins und Tilgung aufteilen. Praktisch würde die Aufteilung zu Schwierigkeiten führen. Sie wirkt sich auch steuerlich in der Regel nicht aus.

Bei der Einkommensteuer wird der Gewinn land- und forstwirtschaftlicher Kleinbetriebe grundsätzlich nach Durchschnittsätzen ermittelt. Der danach zu ermittelnde Gewinn übersteigt regelmäßig nicht die Freigrenze von 3000 RM (§ 13 Absatz 3 Satz 2 EStG). Die Fälle des § 13 Absatz 3 Satz 1 EStG (Einkommen von mehr als 8000 RM) kommen bei Kleinbetrieben kaum vor.

Bei der Vermögensteuer ist selbst beim Ansatz von anderem als landwirtschaftlichem Vermögen wegen der Freibeträge (§ 5 VStG) mit einem steuerpflichtigen Vermögen der Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Kleinbetrieben nicht zu rechnen.

Die Entschuldungsrente bei Kleinbetrieben ist deshalb aus Gründen der Zweckmäßigkeit bei der Einkommensteuer und bei der Einheitsbewertung als Rente zu behandeln.

#### b) Entschuldungsrenten bei überschuldeten Erbhöfen

Die Entschuldungsrente ist nach dem Unterschied zwischen der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit und der Jahreslast aus den nicht abgelösten Hypotheken bemessen. Die Entschuldungsrente ist auf die Dauer von 52 Jahren zu entrichten.

#### Beispiel:

Die Zinsleistungsfähigkeit eines überschuldeten Erbhofs ist auf 3000 RM festgestellt worden. Die Jahresleistung (Zins- und Tilgungsdienst) aus den nicht abgelösten, festgeschriebenen Hypotheken beträgt 2000 RM. Der Bauer hat eine jährliche Rente von 1000 RM auf die Dauer von 52 Jahren zu leisten.

Beträgt die Zinsleistungsfähigkeit 0 RM, liegt sie unter der Jahreslast aus den bestehen gebliebenen Rechten oder ist sie gleich hoch, so entsteht keine Entschuldungsrente.

Die Entschuldungsrente stellt in der Regel einen teilweisen Ersatz der zur Ablösung aufgewendeten Reichsmittel dar. Sie hängt nicht von der Höhe der Ablösungsmittel, sondern von der Zinsleistungsfähigkeit des Erbhofs ab. Ausgangspunkt ist nicht ein bestimmtes Kapital, sondern die Zinsleistungsfähigkeit. Es kann deshalb bei der steuerrechtlichen Beurteilung der Entschuldungsrente bei Erbhöfen nicht davon ausgegangen werden, daß sie die Verzinsung und Tilgung eines vom Reich hingegebenen Kapitals darstelle. Es ergibt sich daraus, daß die Entschuldungsrente bei überschuldeten Erbhöfen steuerrechtlich als Rente zu behandeln ist. Ptl.

## Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheinturse nach dem Stand vom 21. August 1940.  
Steuergutscheine I: 99,95. — Steuergutscheine II:  
Juni 1942 104,38, Juli 104,—, August 103,63, September 103,25,  
Oktober 102,88, November 102,63.

**Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland.**  
Deutsches Vermögen, das sich im Gebiet der feindlichen Staaten befindet, ist anzumelden. Zur Anmeldung sind insbesondere verpflichtet:

1. Reichsbehörden, Staatsbehörden und inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts,
2. deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren,
3. juristische Personen, Personenvereinigungen, Anstalten und Stiftungen, die ihren Sitz im Inland haben,
4. deutsche Unternehmen im nichtfeindlichen Ausland.

Es sind im wesentlichen die folgenden Vermögensgegenstände anzumelden:

1. Grundstücke und bewegliche Sachen, die sich im feindlichen Ausland befinden,
2. Wertpapiere und Zahlungsmittel, die sich im feindlichen Ausland befinden,
3. Beteiligungen an Unternehmen, die im feindlichen Ausland ihren Sitz haben,
4. Betriebsvermögen von Unternehmen im feindlichen Ausland, die ausschließlich anmeldepflichtigen Personen gehören,
5. Forderungen gegen Schuldner, die ihren Sitz im feindlichen Ausland haben,
6. Rechte, die in einem öffentlichen Buch eines feindlichen Staats eingetragen sind,
7. gewerbliche Schutzrechte, denen für das feindliche Ausland Schutz verliehen ist, und Urheberrechte, die im feindlichen Ausland verwertet werden.

Die Anmeldung geschieht beim Oberfinanzpräsidenten Berlin. Der Reichsprotektor erläßt für das Protektorat Böhmen und Mähren besondere Weisungen. Anmeldepflichtige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, melden bei dem Deutschen Konsulat an. — Es sind besondere Vordrucke für die Anmeldung vorgegeben. — Die Anmeldung im Inland muß spätestens am 30. September 1940 geschehen. Die Anmeldefristen im Ausland setzen die deutschen Konsulate fest. — Wegen der Einzelheiten Hinweis auf die Verordnung über die Anmeldung deutschen Vermögens im Ausland vom 7. August 1940, RGBl I S. 1079.

**Anlegung von Mündelgeld.** Mündelgeld, das nicht in Reichsanleihen, Pfandbriefen oder in anderen im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Anlagearten angelegt werden kann, kann in Preußen bei den folgenden Stellen angelegt werden:

1. bei einer preussischen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, die zur Annahme von Einlagen berechtigt ist,
2. bei einer Privatbank, die auf Grund der Hinterlegungsordnung als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere bestimmt ist.

Mündelgeld kann bei den Amtsgerichten als Hinterlegungsstellen nicht angelegt werden.

**Abschluß der Hamburgischen Landesbank-Girozentrale für das Geschäftsjahr 1939.** Die Hamburgische Landesbank-Girozentrale hat sich im Geschäftsjahr 1939 günstig entwickelt. Die Bilanzsumme ist um 46,2 vom Hundert auf rund 226 Millionen Reichsmark gestiegen. Der Umsatz hat sich von 7,3 Milliarden Reichsmark auf 8,1 Milliarden Reichsmark erhöht. Der Bestand an Schecks und an Scheckanweisungen ist von 30,90 Millionen Reichsmark auf 34,33 Millionen Reichsmark gestiegen. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist ausgeglichen.

**Deutscher Kommissar bei der Bank von Frankreich.** Der Oberbefehlshaber des Heeres hat einen deutschen Kommissar bei der Bank von Frankreich bestellt. Der Kommissar ist auch Leiter des Bankenaufsichtsamts für Frankreich.

## Vierjahresplan

**Normung für Papiertüten und Papierbeutel.** Die Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen hat durch die Anordnung Vp 6 vom 9. August 1940 für die Herstellung von Spitztüten, Flachbeuteln, Faltenbeuteln, Bodenbeuteln und Beuteln für Kaffee, gemahlene Kaffee-Erbsen, Malzkaffee, Korntaffee, Mehl und Grieß aus Papier Normalmaße vorgeschrieben. Reichsanzeiger Nr 187 vom 12. August 1940.

## Handel - Gewerbe - Handwerk

**Kennziffer der Großhandelspreise im Juli 1940.** Es ergibt sich das folgende Bild (1913 = 100):

	Monatsdurchschnitt		Veränderung in v. H.
	Juni 1940	Juli	
Agrarstoffe	112,3	112,3	0,0
Industrielle Rohstoffe und Halbwaren	98,4	98,3	- 0,1
Industrielle Fertigwaren	129,4	130,0	+ 0,5
davon Produktionsmittel	112,9	112,9	0,0
Konsumgüter	141,8	142,9	+ 0,8
Gesamtindex	110,4	110,7	+ 0,3

## Verkehr und Veranstaltungen

**Hanseatische Ausführungsvermittlungsstelle und Exporthandelsbörse auf der Leipziger Herbstmesse.** Auf der diesjährigen Leipziger Herbstmesse werden die hanseatische Ausführungsvermittlungsstelle und die Exporthandelsbörse wie bisher durchgeführt werden.

**Frachtvergünstigungen für die Leipziger Herbstmesse 1940.** Die Deutsche Reichsbahn hat ihren Dienststellen Weisung gegeben, die Sendungen zur Leipziger Herbstmesse 1940 bevorzugt zu befördern. Alle für die Leipziger Herbstmesse bestimmten Sendungen werden bis zum 29. August 1940 von etwaigen Verkehrsperren ausgenommen. Weitere Vergünstigungen für die Aussteller bestehen im Kleinbehälterverkehr und in der frachtfreien Rückbeförderung von Ausstellungsgütern.

**Deutschland auf Auslandsmessen 1940.** Deutschland wird auf den folgenden Herbstmessen des Auslands durch amtliche Abteilungen, die vom Berater der Deutschen Wirtschaft ausgerichtet werden, vertreten sein:

- Barna vom 17. August bis 6. September 1940,
- Brößburg vom 1. bis 8. September 1940,
- Zagreb vom 31. August bis 9. September 1940,
- Belgrad vom 7. bis 16. September 1940,
- Utrecht vom 3. bis 12. September 1940,
- Thessaloniki vom 15. September bis 6. Oktober 1940.

**Fernsprechdienst mit Amerika.** Der Fernsprechdienst mit Kuba, Mexiko, den Sandwich-Inseln, Kolumbien, Costarica, der Dominikanischen Republik, Guatemala, Haiti, Honduras, Nicaragua, Panama, Porto Rico und Salvador wird ab 15. August 1940 über die Funkverbindung Berlin—New York durchgeführt. Die Gesprächsgebühren werden dadurch um fünf bis elf Reichsmark je Gesprächseinheit herabgesetzt.

**Fernsprechdienst mit der Sowjetunion.** Am 15. August 1940 ist im Fernsprechdienst mit der Sowjetunion ein neuer Gebührentarif in Kraft getreten, der für ganz Rußland einschließlich Sibirien gilt. Die Gesprächsgebühren werden dadurch teilweise billiger.

**Telegraphische Postanweisungen nach den Niederlanden.** Ab 12. August 1940 sind telegraphische Postanweisungen zwischen Deutschland und den Niederlanden in beiden Richtungen wieder zugelassen.

**Fremdenverkehr im Winterhalbjahr 1939/40.** Der Fremdenverkehr war im Winterhalbjahr 1939/40 trotz des Kriegs überraschend groß. Gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres ist der Rückgang des Fremdenverkehrs verhältnismäßig gering.

Bemerkenswert ist, daß die Fremdenübernachtungen in den Badeorten, Kurorten und Erholungsorten des Sudetenlandes gegenüber dem Winterhalbjahr 1938/39 um 19 v. H. zugenommen haben.

## Ernährung und Landwirtschaft

**Die Betriebsfläche der landwirtschaftlichen Betriebe nach Hauptkulturarten.** Die Gesamtbetriebsfläche der landwirtschaftlichen Betriebe von mehr als 0,5 Hektar Größe im Deutschen Reich ohne Memelland und die neuen Ostgebiete beträgt 53,5 Millionen Hektar. Von dieser Fläche werden 33 Millionen Hektar landwirtschaftlich genutzt. Es treffen

auf Ackerland	21 475 000 Hektar	oder 65,0 v. H.
auf Wiesen	6 774 000 Hektar	oder 20,5 v. H.
auf Weiden	4 085 000 Hektar	oder 12,4 v. H.
auf Gartenland	539 000 Hektar	oder 1,6 v. H.
auf Nebflächen	113 000 Hektar	oder 0,3 v. H.
auf Obstanlagen, Baumschulen und Nordweidenanlagen	65 000 Hektar	oder 0,2 v. H.